

Aktuelle Entwicklungen in der Forschungsprämie – ein umfassendes Update mit Vertretern aus Finanzverwaltung, FFG und Beratung

Claudia Hofmann-Turek (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft)

Natascha Stornig-Wisek (LeitnerLeitner)

Gerhard Weinzettel (Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt für Großbetriebe)

St. Pölten, am 23. Jänner 2025



LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Ihre Referent:innen



**Natascha
Stornig-Wisek**

Steuerberaterin und
Wirtschaftsprüferin



**Gerhard
Weinzettel**

Bundesministerium für
Finanzen, Finanzamt für
Großbetriebe



**Claudia
Hofmann-Turek**

Österreichische
Forschungsförderungs-
gesellschaft

Agenda

Grundlagen der Forschungsprämie (LL)

Investitionen in der Forschungsprämie (LL)

Versuchsanlagen versus Prototypen (LL)

Forschungskooperationen mit COMET-Kompetenzzentren (LL)

Erhöhte Mitwirkungspflicht und ihre Grenzen (LL)

Prämienantrag und FFG Antrag; Fristen – was ist neu? (BMF)

Wertigkeit des FFG-Gutachtens/Grundsätze im Beweisverfahren? (BMF)

Negatives FFG-Jahresgutachten – was kann getan werden? (BMF)

Grenzüberschreitende FP-Projekte (BMF)

Agenda

Eigenleistungen / eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung (BMF)

Verfahren und Rolle der FFG (FFG)

Welche Tätigkeiten sind prämienrelevant (FFG)

Erfahrungen beim Antrag des Jahresgutachtens (FFG)

Häufige Themen nach Abschluss des Jahresgutachtens (FFG)

Forschungsprämie vs. F&E-Direktförderung durch die FFG
Kompatibilität, Unterschiede & Kriterien

Grundlagen der Forschungsprämie





Grundlagen der Forschungsprämie

Forschungsprämie (§ 108c EStG)

- 14 % der Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E); seit 2018
- Gutschrift auf dem Abgabekonto (kein Steuerfreibetrag)
- Unabhängig vom steuerpflichtigen Gewinn
- Steuerfrei (Reduktion in steuerlicher Überleitungsrechnung)

Für Aufwendungen für F&E

- Eigenbetriebliche F&E (§ 108c Abs 2 Z 1 EStG, keine betragliche Obergrenze)
 - verpflichtendes Jahresgutachten der FFG
- Auftragsforschung („Auftraggeberforschungsprämie“) (§ 108c Abs 2 Z 2 EStG)
 - maximale Bemessungsgrundlage EUR 1 Mio
 - Auftraggebermeldung, Konzernausschluss, keine Steuergruppe

Inlandsbezug

- Eigenbetriebliche F&E
 - F&E muss im inländischen Betrieb oder der inländischen Betriebsstätte erfolgen
- Auftragsforschung
 - Auftrag durch inländischen Betrieb oder inländische Betriebsstätte
 - Auftrag an Einrichtung oder Unternehmer in EU / EWR

Rechtsgrundlagen/Auslegungsbehelfe

- § 108c Einkommensteuergesetz (EStG) BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. Nr. 108/2022
- Forschungsprämien-Verordnung (BGBl. II Nr. 515/2012 idF BGBl. II. Nr. 302/2022)
- OECD-Frascati Manual 2015
- Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 8208 bis 8209k



Kriterien für begünstigte F&E

Kriterien nach dem Gesetzeswortlaut und der FP-VO

→ § 108c Abs 2 Z 1 EStG: Prämienbegünstigt ist F&E, die

- **systematisch** und
- unter Einsatz **wissenschaftlicher Methoden** durchgeführt wird.
- **Zielsetzung** muss sein, den
- **Stand des Wissens** zu **vermehrten** sowie **neue Anwendungen** dieses Wissens zu erarbeiten.
- FP-VO Anhang I, A.1.: F&E ist eine **schöpferische Tätigkeit**.

Frascati Manual 2015

→ Die Aktivität muss

- Einem Plan folgen und budgetiert sein (**systematisch**)
- Zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (**übertragbar und reproduzierbar**)
- In Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (**ungewiss**)
- Auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (**neuartig**)
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (**schöpferisch**)

FP-VO: Grundlage dieser Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen ist das Frascati Manual der OECD in der jeweils gültigen Fassung, das ergänzend zu diesen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen herangezogen wird (aktuell Frascati Manual 2015).



F&E der Höhe nach | Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage

- steuerliche Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (Zusätzlich: fiktiver Unternehmerlohn)
 - Ausscheiden von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen/Ausgaben
- nicht: Kosten lt Kostenrechnung

Ermittlung der Bemessungsgrundlage je Projekt / Schwerpunkt für FFG-Gutachtensantrag

Berechnung

Löhne und Gehälter

Unmittelbare Aufwendungen

Unmittelbare Investitionen

Finanzierungsaufwand

Gemeinkosten

Fiktiver Unternehmerlohn (ab 2022)

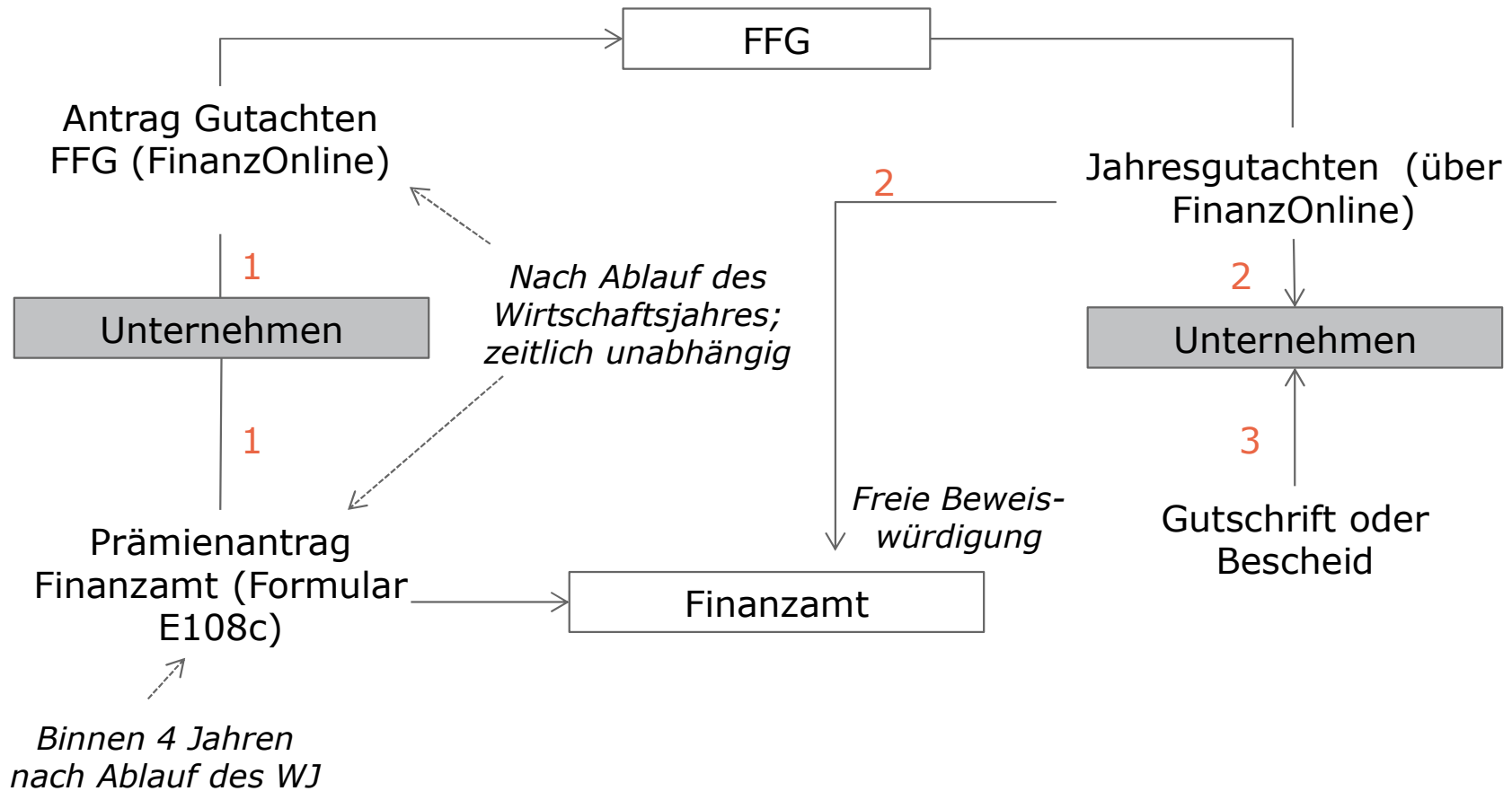
Forschungsaufwendungen gesamt

Abzüglich steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs 4 EStG)

Abzüglich erhaltene Auftragsforschungsmeldungen

Begünstigte Aufwendungen für F&E

Antragsverfahren





Neuerungen in der Forschungsprämie

Teilfestsetzung der Forschungsprämie (§ 108c Abs 4a EStG; AbgÄG 2022)

- Wesentlicher Anlassfall: teilweise negative FFG-Jahresgutachten – Antrag auf Teilfestsetzung für unstrittigen Teil
- Auf Antrag für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung
- hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles des Prämienantrages (ein Forschungsprojekt, mehrere Forschungsprojekte und/oder ein Forschungsschwerpunkt, mehrere Forschungsschwerpunkte)
- Festsetzung mit gesondertem Bescheid, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag **erheblich verzögert**.
- Seit 20. Juli 2022 für alle offenen Prämienanträge

Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns (§ 108c Abs 2 Z 1 EStG, Forschungsprämien-VO § 1 Abs 2 Z 5, AbgÄG 2022)

- für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft
- **50 Euro (ab 2024, EUR 45 bis 2023)** für jede im Wirtschaftsjahr geleistete **Tätigkeitsstunde** in begünstigter F&E für jede Person pro Wirtschaftsjahr (fiktiver Unternehmerlohn).
- Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit auf Grundlage von Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Beschreibung nachgewiesen wird.
- Anwendbar für Forschungsprämien ab dem Kalenderjahr 2022
- **Max 1.720 Stunden** pro Jahr, somit max EUR 86.000 (ab 2024) bzw EUR 77.400 (für 2022 und 2023)



Neuerungen in der Forschungsprämie

Antragsfrist 4 Jahre (§ 108c Abs 3 EStG; AbgÄG 2022)

- Entkoppelung von der Steuererklärung
 - bis dato Antragsfrist Ablauf der Beschwerdefrist des Veranlagungsbescheides
- Antragsfrist beginnt mit Ablauf des Wirtschaftsjahres und endet 4 Jahre nach dem Beginn
- Anwendbar ab Forschungsprämien für das Veranlagungsjahr 2022, die nach dem 30.6.2022 erstmals beantragt werden
- Weiterhin keine Frist für die Anforderung des FFG-Jahresgutachtens

Berücksichtigung von Investitionen in der Forschungsprämie



Unmittelbare Investitionen

Auszug aus § 1 der Forschungsprämienverordnung

- „(2) Aufwendungen (Ausgaben) zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A) sind
 1. (...)
 2. **Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen** (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie **nachhaltig** der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen.“

*EStR Rz 8208i: Investitionsaufwendungen gehen bei **nachhaltiger Nutzung** für Zwecke der Forschung und experimentellen Entwicklung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (nach allfälliger Kürzung um erhaltene oder zugesagte steuerfreie Subventionen, vgl. VwGH 22.10.2002, 2002/14/0030) **entsprechend dem Nutzungseinsatz** (bei Vollnutzung für Zwecke der Forschung und experimentellen Entwicklung zur Gänze, sonst in dem Nutzungseinsatz*

*entsprechenden Ausmaß) in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie ein; bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist daher eine **Afa** bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage **nicht zu berücksichtigen**. ...“*

Daraus folgt

- Berücksichtigung **unmittelbarer Investitionen** im Jahr der Anschaffung/Herstellung bei nachhaltiger Nutzung
- **Anteilige** Berücksichtigung entsprechend dem Nutzungseinsatz für F&E
- Entsprechend ist daher **Abschreibung** auszuscheiden
- **Mittelbare Investitionen**: Berücksichtigung im Wege der Abschreibung
- **Geleaste Investitionsgüter**: Berücksichtigung der Leasingraten (außer aktiviertes Finanzierungsleasing)

Unmittelbare Investitionen – Nachhaltigkeit der Nutzung

Nachhaltigkeit der Nutzung und nachträgliche Nutzungsänderungen

- EStR Rz 8208i: Eine nachhaltige Nutzung liegt vor, wenn Wirtschaftsgüter zumindest die Hälfte der Nutzungsdauer der F&E **voraussichtlich dienen** werden
 - Abnutzbare Wirtschaftsgüter mit ND ≤ 10 Jahre mindestens 50 % der ND Nutzung für F&E
 - Grundstücke, Gebäude und andere abnutzbare Wirtschaftsgüter ND > 10 Jahre mindestens 10 Jahre Nutzung für F&E
 - Nachträgliche Änderungen? sh VwGH 30.5.2012 zu Investitionszuwachsprämie
 - Entscheidend ist der Widmungswille, nachträglich eintretende Unwägbarkeiten führen nicht zur Rückzahlung (vgl. *Füreder/Kinast/Kühbacher/Pilgermair/Pülzl/Stornig-Wisek, Die steuerliche Forschungsprämie, S 97*)
- Unwägbarkeiten sind vom Steuerpflichten nicht oder nur wenig beeinflussbare Umstände (vgl. *Hack/Harzhauser, Forschungsprämie – nachhaltige FuE-Nutzung bei Investitionen?*, taxlex 2023/67)
 - **Erforderlich: Dokumentation**
 - **Planung**
 - **Widmungswille** !!

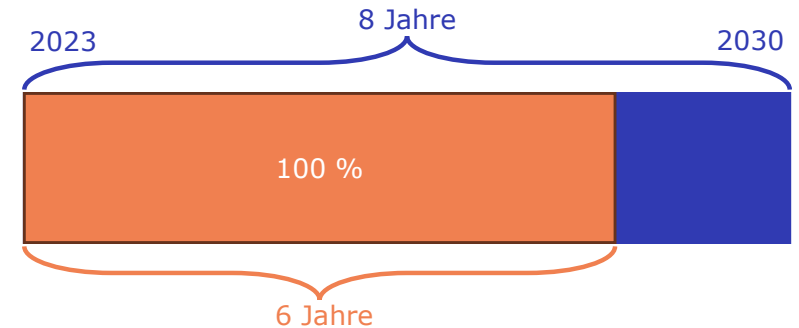
Unmittelbare Investitionen | Nachhaltigkeit

Ausgangslage zu den Fallbeispielen

- Investition in eine neue Produktionsanlage die ua für F&E Zwecke verwendet werden soll
- Anschaffungskosten EUR 100.000,00
- Anschaffung im ersten Halbjahr 2023
- Nutzungsdauer 8 Jahre

Beispiel 1

- Nutzung im Ausmaß von 100 % für F&E in den Jahren 2023 bis 2028, anschließend ist die Nutzung für Serienfertigung geplant.

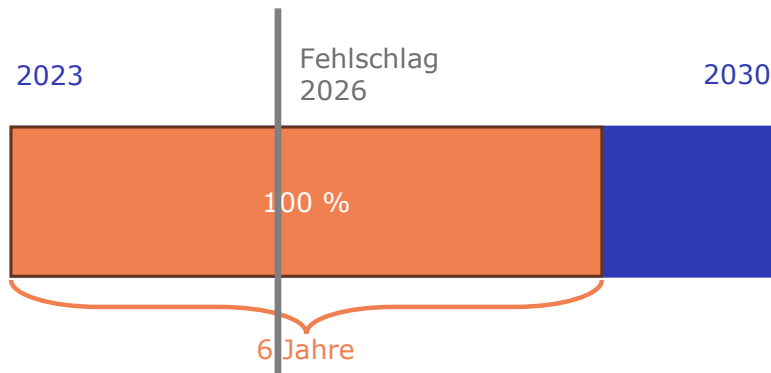


- EUR 100.000,00 können im Jahr der Anschaffung in der BMGL berücksichtigt werden

Unmittelbare Investitionen | Nachhaltigkeit

Beispiel 2

- ➔ Nutzung im Ausmaß von 100 % für F&E in den Jahren 2023 bis 2028, anschließend Nutzung für Serienfertigung geplant.
- ➔ Im Jahr 2026 stellt sich ein völliger (unerwarteter) Forschungsfehlschlag heraus. Die F&E-Tätigkeit wird eingestellt, die Anlage kann keiner Nutzung mehr zugeführt werden.

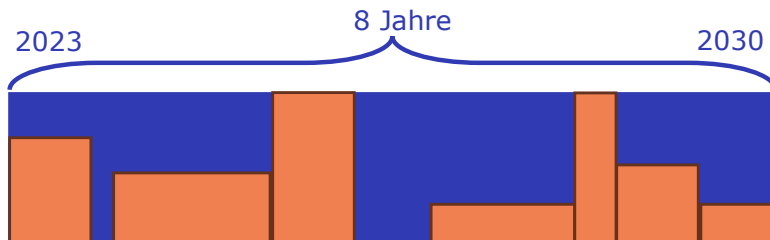


- ➔ Im Jahr der Anschaffung/Fertigstellung wurden die Umstände für das Vorliegen der Nachhaltigkeit schriftlich dokumentiert
- ➔ Die Voraussetzungen für Geltendmachung der FP von den Investitionen sind gegeben - FP wird für 2023 geltend gemacht
- ➔ In 2026 liegt eine Unwägbarkeit vor, die das Unternehmen nicht beeinflussen konnte
- ➔ Rückzahlung der Forschungsprämie im Jahr 2026 unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich

Unmittelbare Investitionen | Nachhaltigkeit

Beispiel 3

- Es ist eine schwankende Nutzung für Zwecke der F&E geplant, abhängig von den geplanten Milestones im Projekt.



- Jährliche Anpassung der anteiligen Nutzung? vs
- Berücksichtigung eines durchschnittlichen Ausmaßes?
- EStR Rz 8208i zur nachhaltigen Nutzung: „voraussichtlich dienen werden“
- **Praktikeransatz:** Berücksichtigung Abschreibungen?
 - Im Widerspruch zu den EStR Rz 8208g
 - „Es bedarf einer klaren Abgrenzung von
 - Unmittelbar der F&E dienenden Investitionen, bei denen die Berücksichtigung einer Afa nicht zulässig ist, und
 - nicht unmittelbar der F&E dienenden Investitionen, bei denen eine Afa-Tangente in den Gemeinkosten berücksichtigt werden kann.“

Versuchsanlagen versus Prototypen



Versuchsanlagen versus Prototypen

Versuchsanlagen (PILOTANLAGEN) - Anhang I/B Z 10 FP-VO

- Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, **weitere Erfahrungen**, technisches **Wissen** und **Informationen zu erzielen**, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen
- Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Versuchsanlage für den kommerziellen Betrieb genutzt, gilt die Aktivität nicht mehr als F&E
- **Regime der unmittelbaren Investition**
- **Beispiel:** Errichtung einer Produktionsanlage mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren. Geplant ist, dass die Anlage für 2 Jahre als Versuchsanlage F&E-Zwecken dient. Danach Übernahme in die Produktion.
 - Mangels Nachhaltigkeit können Herstellungskosten nicht einbezogen werden
 - Einbeziehung der Afa für 2 Jahre möglich

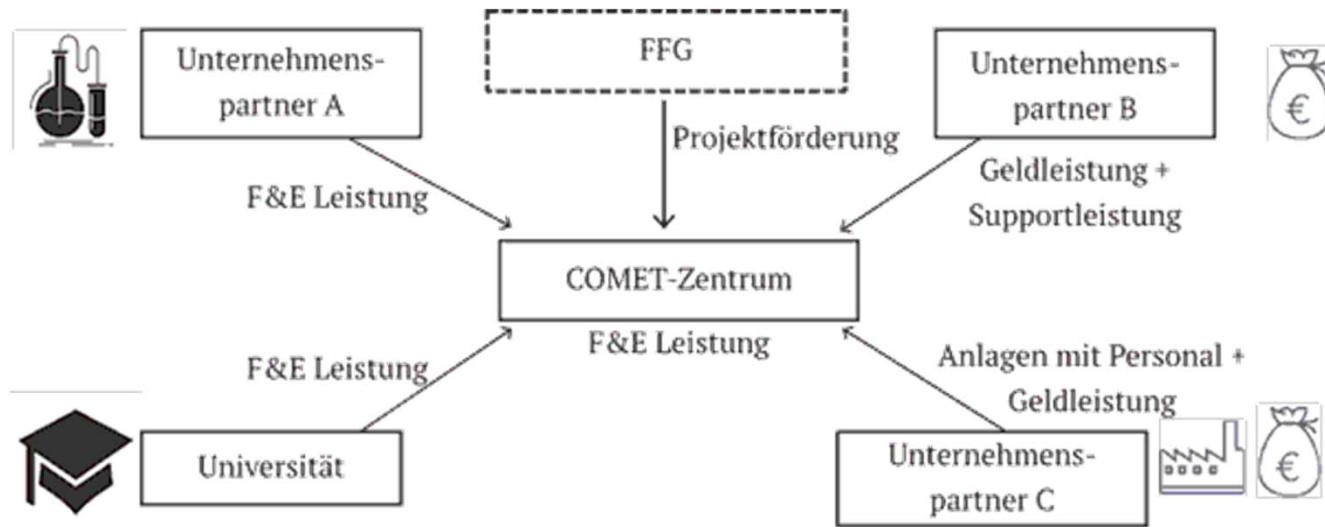
PROTOTYPEN - Anhang I/B Z 11 FP-VO

- Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines **neuen Produkts** aufweist
- Konstruktion, Errichtung und Erprobung sind so lange begünstigt, bis der beabsichtigte Entwicklungsstand (Produktionsreife) erreicht ist
- **Beispiel:** Entwicklung einer neuen Pumpe. Über einen Feedbackprozess fließen die Ergebnisse der Prototyperprobung in die Weiterentwicklung der Pumpe ein. Erreichung des gewünschten Entwicklungsstandes am 30.10.2023.
 - Bis zu diesem Stichtag sind sämtliche für die Entwicklung notwendigen Aufwendungen forschungsprämienrelevant
- **Tipp:** Neuheitscharakter in der Projektbeschreibung darstellen

Forschungskooperationen mit COMET- Kompetenzzentren



Forschungskooperationen mit COMET-Kompetenzzentren



Forschungskooperationen mit COMET-Kompetenzzentren

- Bei kooperativer Forschung Prüfung auf **Ebene jedes einzelnen Rechtsträgers**, ob für sich betrachtet prämiensubjektbezogene F&E-Aktivitäten durchgeführt werden (**steuersubjektbezogene Betrachtung**)
- Im Rahmen eines **COMET-Programmes** werden geförderte Forschungstätigkeiten von eigenen Rechtsträgern, den COMET-Kompetenzzentren, und von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Rahmen eines gemeinsam definierten Programmes durchgeführt.
- Die Unternehmenspartner erfüllen ihre Beitragsverpflichtungen in Form von **Geldleistungen** und/oder Sach- oder Dienstleistungen („**In-kind-Leistungen**“).
- Die Erbringung von In-kind-Leistungen (Sach- oder Dienstleistungen) durch Unternehmenspartner an das COMET-Kompetenzzentrum stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung **keine Auftragsforschung** dar (EStR Rz 8208e).
- Insoweit In-kind-Leistungen eine begünstigte Forschungsleistung des Unternehmenspartners darstellen oder Teil der eigenbetrieblichen Forschung des Unternehmens sind, kann auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Unternehmenspartner eine Forschungsprämie in Anspruch genommen werden (EStR Rz 8208e).
- In-Kind-Leistungen des Unternehmenspartners, die in einer prämiensubjektbezogenen Supportleistung bestehen, können nur beim Kompetenzzentrum einbezogen werden (EStR 8208e).
- Insoweit Kooperationspartner **finanzielle Beiträge** leisten, keine explizite Regelung in EStR. Es ist nach allgemeinen Kriterien zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Forschungsprämie für Auftragsforschung erfüllt sind (keine explizite Aussage dazu in den EStR).

Forschungskooperationen mit COMET-Kompetenzzentren

Praxisbeispiel

Sachverhalt:

- Auf Basis eines Kooperationsvertrages mit der Competence Center C GmbH leistet die X Research GmbH **Cash-Beiträge** als Unternehmenspartner. Die X Research GmbH partizipiert im Gegenzug an den Entwicklungsergebnissen. Es werden konkrete Working Packages vereinbart.
- Zwischen der X Research GmbH und der Competence Center C GmbH wird vereinbart, dass die X Research GmbH für diese Beiträge eine **Prämie für Auftragsforschung** in Anspruch nimmt. Die Competence C GmbH bestätigt, dass sie für diese Beträge keine eigenbetriebliche Forschungsprämie in Anspruch nimmt.
- Die Verpflichtung zur Mitteilung an den Auftragnehmer gemäß § 108c Abs 2 Z 2 5. TS EStG wurde seitens des Unternehmenspartners erfüllt.
- Fraglich ist, ob im konkreten Fall für die Cash-Beiträge von der X Research GmbH eine Auftraggeberforschungsprämie beantragt werden kann.

Rechtliche Beurteilung

- Die gesetzliche Definition in § 108c Abs 2 Z 2 EStG sieht vor, dass es sich „um in Auftrag gegebene Forschung“ handeln muss.
- Typische Charakteristika für Auftragsforschung sind, dass der Auftraggeber über Forschungsinhalt und Zielsetzung bestimmt, das Risiko für das Ergebnis trägt sowie die Verwertungsrechte erhält.
- Es liegt ein Leistungsaustausch zwischen der Competence Center C GmbH und der X Research GmbH vor.
- Kriterien für die Auftragsforschungsprämie sind uE erfüllt
- Fraglich ob dies auch innerhalb des „geförderten Bereiches“ des COMET-Zentrums gilt – oder bloße Finanzierung?
- Alternative Berücksichtigung iRd eigenbetrieblichen F&E Projektes der X Research GmbH als Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen denkbar (Anhang I, Punkt B, Z 16 der Forschungsprämien-VO)

Erhöhte Mitwirkungspflicht und ihre Grenzen





Mitwirkungspflichten

- Abgabenbehörden haben **von Amts wegen** die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln („Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung“, § 115 Abs 1 BAO)
- Für die Forschungsprämie als steuerliche Begünstigung gilt gemäß herrschender Lehre/Judikatur eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** des Steuerpflichtigen
- Es obliegt dem Steuerpflichtigen einwandfrei die Umstände darzulegen, auf die sich die steuerliche Begünstigung stützt, Verschiebung der Grenze des Zumutbaren zu Lasten des Abgabepflichtigen
- **Beweisvorsorgepflicht:** Vorkehrungen für die Aufklärung und Dokumentation eines Sachverhaltes sind zu treffen
- Grenzen der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen:
 - Unzumutbarkeit
 - Erforderlichkeit
 - Verhältnismäßigkeit
- Konsequenzen der **Verletzung der erhöhten Mitwirkungspflicht**
 - Behörde hat den Sachverhalt dennoch im Rahmen der freien Beweiswürdigung festzustellen
 - **Schätzungen/Sicherheitsabschläge**, wenn Sachverhalt nicht zweifelsfrei im Rahmen der freien Beweiswürdigung festgestellt werden kann
 - Versagung der FP, wenn Sachverhalt nicht festgestellt werden kann
 - Eine bloße Verletzung der Mitwirkungspflicht führt für sich noch zu keiner Versagung oder Verkürzung der Forschungsprämie, wenn die Bemessungsgrundlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung ermittelt oder errechnet werden kann

Die Forschungsprämie

Grundlagen und Fallbeispiele

Forschungsprämie

Gerhard Weinzettel
St. Pölten, 23. Jänner 2025

Haftungshinweis

Es handelt sich um keine behördliche Arbeitsunterlage.

Für die Richtigkeit der Angaben wird daher weder vom Vortragenden noch von einer Behörde eine Haftung übernommen.

Themen

1. Grundlagen: Rechtlich, Voraussetzungen und BMG FP iSv FuE
2. Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?
3. Wertigkeit FFG Gutachten / Grundsätze im Beweisverfahren
4. Negatives FFG Gutachten – was kann getan werden?
5. Grenzüberschreitende FP-Projekte
6. Eigenleistungen / eigenbetriebliche Forschung bei Auftragsforschung

1. Rechtliche Grundlagen

- § 108c EStG 1988 in der geltenden Fassung (BGBl I Nr 108/2022)
- Forschungsprämienverordnung, BGBl II Nr 302/2022 (folgend kurz FoPV)
- Frascati Handbuch der OECD, 2015 (Grundlage der Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen der VO iVm VwGH 29.3.2017, Ra 2015/15/0060)
- EStR 2000 Rz 8208 – 8209k, Forschungsprämie § 108c EStG (folgend kurz FP)

1. Voraussetzungen FP für FuE iSv § 108c Abs 2 EStG

A: Materielle Voraussetzungen

1. Begünstigte Tätigkeiten

a. Grundlagenforschung

b. Angewandte Forschung

c. Experimentelle Entwicklung

2. Inlandsbezug

B: Formelle Voraussetzungen

1. Antragsberechtigt gem § 108c Abs 1 EStG

2. Antragsfrist (Alt / Neuregelung)

3. Jahresgutachten von FFG

1. Bemessungsgrundlage Forschungsprämie iSv § 108c Abs 1 EStG

FoPV § 1 Abs 2 bzw Abs 4 und Anhang II (Verzeichnis)

1. Löhne und Gehälter
2. Unmittelbare Aufwendungen
 - 2.1 Unmittelbare Investitionen
3. Finanzierungsaufwendungen iVm FuE Anhang I, Teil A, Z 1
4. Gemeinkosten soweit für FuE Anhang I, Teil A, Z 1
5. Fiktiver Unternehmerlohn (seit Juli 2022, neu 2024!)

= **Forschungsaufwendungen gesamt**

Abzüglich steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs 4 EStG)

= **BMG FP für FuE gemäß § 108c EStG**

2. Prämienantrag – Fristen

Eigenbetriebliche Forschung (Altregelung bis 30.6.2022 gemäß § 108c Abs 3 EStG):

1. Anträge können erst **nach Ende des Wirtschaftsjahres** eingereicht werden,
2. **Einreichung** des Prämienantrags (Formular E 108c) beim Finanzamt **bis zum Eintritt der Rechtskraft** des ESt/KöSt/Feststellungsbescheides (siehe VwGH 11.12.2019, RA 2019/13/0108).
3. Keine Beschränkung auf die erstmalige Rechtskraft; dh auch Anträge in wiederaufgenommenen offenen Veranlagungen möglich.

Beispiel abw WJ:

Eine GmbH bilanziert mit abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021. Die Begutachtung der FFG erfolgt pro Kalenderjahr. Die FuE Projekte und -schwerpunkte des WJ 2020/21 sind daher in der Antragstellung für das FFG-Jahresgutachten 2021 zu erfassen.

Die Antragsfrist endet auch hier mit der Rechtskraft des KöSt-Bescheides 2021.

2. Prämienantrag – Fristen

Neuregelung:

§ 108c (3) EStG:

„Die Prämien können jeweils für ein Kalenderjahr beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie für das Kalenderjahr ist aus den Forschungsaufwendungen(-ausgaben) aus dem/den Wirtschaftsjahr(en) zu ermitteln, das/die in dem Kalenderjahr endet/enden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach dem Beginn. Die Antragstellung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.“

2. Prämienantrag – Fristen

Neuregelung:

Die nun (ab Jahresmitte 2022) geltende Frist ist eine eigenständige, von Fristenläufen für die Ertragsteuern unabhängige.

Inkrafttretensbestimmung (§ 124b lit e Z 405):

§ 108c Abs 2 Z 1 und Abs 3 EStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 108/2022 ist erstmalig auf Prämien anzuwenden, die das **Kalenderjahr 2022** betreffen und **nach dem 30. Juni 2022 erstmalig beantragt werden.**

Von dieser Neuregelung ist NUR die Antragstellung beim Finanzamt betroffen, nicht der Antrag an die FFG auf Ausstellung eines Gutachtens!

2. Prämienantrag – Fristen

Keine Fristsetzung für die Einreichung des Antrags auf Ausstellungen eines Jahresgutachtens an die FFG!

Die Erledigung durch das Finanzamt kann jedoch erst nach Vorliegen des Jahresgutachtens erfolgen.

2. Prämienantrag – Fristen

Beispiel (EStR 2000 Rz 8208a, 4 Jahresfrist):

Das abweichende Wirtschaftsjahr 2022/23 beginnt am 1.7.2022 und endet am 30.6.2023. Am 1.7.2023 beginnt das abweichende Wirtschaftsjahr 2023/24, das am 30.6.2024 endet.

Lösung: Die Antragsfrist für die Forschungsprämie für das Jahr 2023 beginnt am 1.7.2023 und endet am 30.6.2027.

Annahme:

- **Antrag** an das Finanzamt wird bereits im **Juli 2023** gestellt,
- der **Antrag an die FFG** auf Ausstellung eines Gutachtens jedoch erst im **August 2026**, das Gutachten wird im **November zugestellt** und ist positiv.

Lösung: Die Bearbeitung durch die Finanzverwaltung kann erst nach Vorliegen des FFG-Gutachtens erfolgen, also erst **über 3 Jahre nach Einreichung des Prämienantrags** beim zuständigen Finanzamt.

2. Prämienantrag – nachträgliche Ausdehnung

Antrag auf **Ausdehnung der Bemessungsgrundlage (zusätzlichen Aufwendungen)** oder Geltendmachung **neuer Projekte**:

Neben den verfahrensrechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich zu unterscheiden:

1. Anträge auf **Berücksichtigung weiterer Projekte nach Erstantragstellung iSd E 108c**: dies **ist nicht möglich**, Grund ist, dass dieses neue Projekt im Antrag an die FFG betreffend Ausstellung eines Gutachtens nicht enthalten ist. FFG-Gutachten hat sich auf Forschungsprojekte/-schwerpunkte der Beurteilung auf Erstantragstellung zu beziehen, es gibt **nur ein Jahresgutachten** (§ 4 VO BGBl II 302/2022). Vergessene Projekte begründen keine Unrichtigkeit iSd § 201 BAO.
2. Ein positives Gutachten ist jedoch Voraussetzung für eine Berücksichtigung. Es kann nur ein Antrag pro WJ an die FFG gerichtet werden.
3. Antrag auf **Berücksichtigung weiterer Kosten/Ausdehnung der Bemessungsgrundlage**: Ein solcher Antrag ist **grundsätzlich zulässig**.

3. Wertigkeit FFG-Gutachten – Grundlagen

Möchte der Abgabepflichtige eine FP iVm FuE geltend machen, muss er iSd § 4 Abs 1 FoPV ein Jahresgutachten bei der FFG beantragen/erstellen lassen. Dies ist meist eher kurz gehalten (Vorgabe via FON/FFG: max Zeichen für jedes Projekt/Schwerpunkt). Sollte im Verfahren eine **weitere Stellungnahme/Gutachten** der FFG notwendig sein, so sind diese **durchaus ausführlicher** gehalten.

Strittig ist dabei oft

1. die Wertigkeit iSd **Qualität dieser Gutachten** einerseits und
2. die **Bindung der Finanzverwaltung** an das Ergebnis dieser Gutachten andererseits.

3. Wertigkeit bei FFG-Gutachten – BFG

1. Wertigkeit eines FFG-Gutachtens (Qualität)

1. **Gutachten der FFG sind mit einem Sachverständigenbeweis** nach § 177 BAO **vergleichbar**. Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens kann zB durch den Nachweis eines Widerspruchs mit den Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Zweifel gezogen werden; eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht – BFG 4.7.2022, RV/4100130/2022.
2. Die FFG ist auf die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit der Frage, ob Forschung und Entwicklung vorliegt, spezialisiert – BFG 4.7.2022, RV/4100130/2022; (taxlex 07-08 2023, Die freie Beweiswürdigung des FFG-Jahresgutachtens im Abgabeverfahren).
3. Hat der Steuerpflichtige die FFG nicht in die Lage versetzt, mit den von ihm bekanntgegebenen Informationen den Forschungsgegenstand festzustellen, war die Voraussetzung des § 108c Abs 7 EStG 1988 für die Gewährung einer Forschungsprämie nicht gegeben – BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021.

3. Wertigkeit bei FFG-Gutachten

1. Die Begutachtung der FFG besteht nicht aus der Bewertung einer einzelnen ‚anonymen Person‘, sondern es handelt sich dabei um einen **qualitätsgesicherten Begutachtungsprozess**.
2. Liegt ein Antrag vor, wird dieser intern dem fachlich best geeignetstem Experten zugeteilt (akademische Ausbildung, Berufserfahrung, Erfahrung in der FFG) und das Ergebnis der Begutachtung anschließend im Rahmen der Qualitätssicherung im „**Mehraugenprinzip**“ durch weitere Experten überprüft.
3. Die FFG verfügt nicht nur über die **Kompetenz zur Abwicklung (auch komplexer) Förderprogramme**, sondern als einzige Institution Österreichs auch über einen entsprechenden **Pool an Experten**. Diese verfügen über das entsprechende Fachwissen, um die Frage des **Vorliegens von Forschung und Entwicklung verlässlich zu beurteilen** – BFG 18.4.2023, RV/5101376/2017; (taxlex 07-08 2023, Die freie Beweiswürdigung des FFG-Jahresgutachtens im Abgabeverfahren).

3. Wertigkeit bei FFG-Gutachten

2. Bindung der Finanzverwaltung?

1. Das **Gutachten** unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 167 BAO) durch die Behörde.
2. Keine Bindungswirkung an FFG-Gutachten.
3. Einhaltung des Parteiengehörs (Vorhalteverfahren durch das Finanzamt)!
4. Einwendungen, **Gegengutachten** können **der FFG** zur neuerlichen Begutachtung **übermittelt** werden.

Betreffend der ‚**technischen**‘ **Beurteilung** hält sich die Finanzverwaltung grundsätzlich an das Ergebnis des Gutachtens der FFG.

Trotz positiver Beurteilung durch die FFG ist die Forschungsprämie jedoch **Gegenstand von Überprüfungsverfahren** im Rahmen von Betriebsprüfungen.

3. Wertigkeit bei FFG-Gutachten

Prüfung durch die Finanzverwaltung:

Ein Blick in § 3 Abs 2 der FoPV: Das Gutachten umfasst nicht

- die Tatsachenfeststellung, ob die bekannt gegebenen **Informationen zu einem Forschungsschwerpunkt/Forschungsprojekt** oder zu nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogenen zugeordneten Investitionen **richtig sind, sowie**
- **die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Aufwendungen oder Ausgaben** für Forschung und experimentelle Entwicklung Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind.

§ 3 Abs 3 der FoPV: *„Die Gutachten der FFG haben sich auf jene Forschungsschwerpunkte/Forschungsprojekte oder nicht forschungsschwerpunkt- oder forschungsprojektbezogen zugeordnete Investitionen zu beziehen, für die die Beurteilung durch die FFG angefordert worden ist. Die vom Steuerpflichtigen bekannt gegebenen Informationen aus der Anforderung des Gutachtens bilden einen integralen Bestandteil des Gutachtens.“*

4. Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten

Werden Projekte im FFG-Gutachten **negativ beurteilt**, so wird seitens der Finanzverwaltung – zwecks Einhaltung des Parteiengehörs – ein **Vorhalt an das Unternehmen** gerichtet.

Der Antragsteller kann

- sich mit der negativen Beurteilung **einverstanden erklären** – es erfolgt eine ‚eilvernehmliche‘ Festsetzung der verbleibenden Forschungsprämie;
- seinen Standpunkt, wonach eine begünstigte Tätigkeit vorliegt, **mit weiteren Unterlagen** bekräftigen. Diese Unterlagen können über Ansprechpersonen in der Finanzverwaltung an die FFG weitergeleitet werden. Eine Umfangsbegrenzung gibt es bei dieser Vorlage nicht.

Es handelt sich hier um kein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein Ermittlungsverfahren zur Abklärung der möglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Forschungsprämie.

4. Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten

Nach Vorliegen einer gutachterlichen Stellungnahme der FFG zu den strittigen Projekten wird seitens der Finanzverwaltung die Prämie entweder

- in beantragter Höhe **gutgeschrieben** oder
- es erfolgt eine entsprechende **Festsetzung** mit einem verminderten Betrag.

Sollte der Unternehmer damit nicht einverstanden sein, steht das **Rechtsmittel der Beschwerde** offen.

4. Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten

„Rechtsmittel“ bei negativem FFG-Gutachten:

1. Das **Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung** durch die Behörde
2. Es besteht **keine Bindungswirkung** an die Beurteilung durch die FFG
3. Einhaltung des **Parteiengehörs** (Vorhalteverfahren durch das Finanzamt)
4. Einwendungen, **Gegengutachten** können **der FFG** zur neuerlichen Begutachtung **übermittelt** werden
5. **Bei Aberkennung** von (Teilen) der Forschungsprämie:
 - a. **Feststellungsbescheid** ist vom Finanzamt zu erlassen (§ 201 BAO)
 - b. **Beschwerdeverfahren** steht dem Unternehmen offen
6. **Eventuell: Gutschrift der Prämie von zuerkannten Projekten (Teilfestsetzung)** auf dem Abgabekonto (§ 108c Abs 4a EStG)

4. Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten

Im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren können

- **abgabenrechtliche Einwendungen** vorgebracht werden und/oder
- Einwendungen, wonach die durchgeführten **Tätigkeiten doch begünstigt sein müssten.**

Das Finanzamt kann gegebenenfalls vor Entscheidung über den Prämienantrag oder in einem nachfolgenden Rechtsmittel- oder Betriebsprüfungsverfahren auf die **fachliche Unterstützung durch die FFG zurückgreifen** (EStR Rz 8208q).

4. Der Fall-Sachverhalt BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021

1. Die Bf stellt Antrag für FuE FP 2019 (E 108c) am 18.3.2020
2. FFG GA am 25.3.2020: dargelegten Tätigkeiten nicht FuE iSd § 108 Abs 2 Z 1 EStG
3. Stellungnahme zu dem FFG-GA der Bf am 2.4.2020 iSd § 115 BAO, Ergebnis wieder:
4. **Negative-Begründung der FFG (17.6.2020) bzw in Folge durch die Behörde:**
„Auf Basis der vorgelegten Unterlagen handelt es sich nicht um eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“ (BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021, S 8)
5. Behörde folgte der FFG: 30.6.2020, Bescheid gemäß **§ 201 BAO** mit Betrag **0 Euro**

4. Die Entscheidung des BFG

Teil 1: Verweis auf die Kernelemente des § 108c Abs 1 EStG – Wer ist antragsber usw, inkl den zentralen Voraussetzungen gemäß Abs 2 für prämiengünstige FuE:

„Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“

Allgemeine Begriffsbestimmungen gemäß FoPV Anhang 1 A, Z 1-6, den Abgrenzungen (B) und dem jeweils gültigen OECD-Frascati Manual **(2015!)**

Teil 2: Verweis auf die Voraussetzungen iVm FFG GA gemäß § 108c Abs 7 u 8 EStG und auf § 3 Abs 3 FoPV iVm den erhaltenen Informationen vom Steuerpfl (integraler Bestandteil)

Zusammengefasst: Bf konnte BFG nicht überzeugen: Weder Ziel & Inhalt noch die Neuheit der getätigten Ausführungen zu den Forschungsprojekten konnten nachgewiesen werden. Auch die aufgezählten Methoden und Vorgehensweise konnten nicht genau beschrieben werden.

5. Grenzüberschreitende Projekte – Grundlagen

Von FuE iVm FP wird dann gesprochen, wenn in einem **inländischen Betrieb** oder einer **inländischen Betriebsstätte** iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG, die **dort ausgeübte Tätigkeit und die qualitativen Voraussetzungen** erfüllt werden.

Wird für ein Projekt **sowohl im Inland als auch im Ausland** eine (grundsätzlich begünstigte) Forschungstätigkeit ausgeübt, so ist **nur der auf die inländische Tätigkeit entfallende Aufwand** in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen (FoPV § 1 Abs 3; Aufträge an Dritte außer Haus vergeben)

Voraussetzung für die Zuordnung eines Forschungsaufwandes ist auch das **Vorhandensein einer Betriebsstätte**.

FuE Aufträge an Dritte außer Haus (EStR Rz 8208h):

Werden im Ausland lediglich Hilfsleistungen für ein inländisches FuE-Projekt erbracht, so sind diese in die Bemessungsgrundlage FP in AUT aufzunehmen.

5. Grenzüberschreitende Projekte Bsp 1 – FuE im Ausland

1. Die A-GmbH in AUT entwickelt ein Ventilsystem für Leitungen von gasförmigen und leicht brennbaren Stoffen, die Brandgefahr vollautomatisch erkennen. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionsgefahr werden vom Regelungssystem ebenfalls automatisch gefahren. Für das neuartige System bedarf es sowohl einer innovativen Ventiltechnik als auch eines neuartigen integrierten Software-Steuerungssystems.
2. Am AUT Standort wird das FuE-Projekt geleitet und die Hardware (Ventile) konzipiert, die Softwareentwicklung wird in GER an eine Tochtergesellschaft der A-GmbH ausgelagert. Die Prototypentests des integrierten Systems finden in AUT statt. Die A-GmbH trägt die Gesamtprojektkosten. Die GER-Tochter fakturiert ihre Software-Entwicklungskosten an die A-GmbH.

3. Lösung: EStR Rz 8208h

Handelt es sich bei der in Auftrag gegebenen Forschung (Entwicklung) um eine solche im Sinne des § 108c Abs 2 Z 1 EStG, können die Kosten dafür nicht in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung einbezogen werden (§ 1 Abs 3 der Forschungsprämienverordnung, BGBl II Nr 515/2012). Es kann unter den Voraussetzungen des § 108c Abs 2 Z 2 EStG dafür eine Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Auftrag gegebene Forschung mit einer eigenbetrieblichen Forschung, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird, im Zusammenhang steht oder nicht.

5. Grenzüberschreitende Projekte Bsp 1 – Lösung

Lösung: Im **Ausland** wird eine (**abgeschlossene**) **qualifizierte Tätigkeit** iSd § 108c **EStG** ausgeübt – die Software wird eigenständig entwickelt.

Es kann **keine eigenbetriebliche Forschung** iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG vorliegen, da die Software in GER völlig eigenständig entwickelt wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, **könnte eine Auftragsforschung** iSd § 108c Abs 2 Z 2 EStG vorliegen. Im gegenständlichen Fall sind jedoch wahrscheinlich die Voraussetzungen nicht gegeben (**beherrschender Einfluss**).

Ist die **im Inland erbrachte Arbeit** isoliert betrachtet eine **eigenbetriebliche Forschung**, so kann für die dabei angefallenen Aufwendungen die Prämie beantragt werden.

Variante 1: Die **im Ausland** ausgeübte Tätigkeit ist eine **Hilfstätigkeit** für das im Inland betriebene Forschungsprojekt – in diesem Fall können die dafür vom inländischen Stammhaus getragenen Aufwendungen in die **BMG der Forschungsprämie** für die im Inland betriebene eigenbetriebliche Forschung **eingerechnet** werden.

5. Grenzüberschreitende Projekte Bsp 2 – Mitarbeiter

Grenzüberschreitende Projekte:

Werden Mitarbeiter aus dem Inland in das Ausland versendet und stehen die Arbeiten im Zusammenhang mit einem im Inland betriebenen begünstigten Projekt, so ist zu unterscheiden:

- Erfolgt die **FuE-Tätigkeit (keine Hilfstätigkeiten) im Ausland im Rahmen einer dortigen Betriebsstätte** oder ist der Mitarbeiter bereits der dortigen Betriebsstätte zuzurechnen, so sind die anfallenden Kosten aus der Bemessungsgrundlage in AUT für die Prämie auszuscheiden.

Die D-GmbH (GER) betreibt Forschungsbetriebsstätten in Österreich und den Niederlanden. Der in der österreichischen Betriebsstätte beschäftigte FuE-Mitarbeiter C wird für **die Monate April und Mai** in eine niederländische Forschungsbetriebsstätte entsandt. Während dieser Zeit wird er **nur im Rahmen der in der ausländischen Betriebsstätte durchgeführten FuE tätig**. Der Lohnaufwand für C für April und Mai und der mit der Tätigkeit in den Niederlanden unmittelbar verbundene Aufwand für die Reise und Unterbringung ist nicht in AUT in der FP zu berücksichtigen (Da in den Niederlanden eigene FuE).

5. Grenzüberschreitende Projekte Bsp 3 – Auftragsforschung

In einem Unternehmen A wird an mehreren Forschungsprojekten gearbeitet. Dabei werden (immer wieder) **Teile des Gesamtprojekts an fremde Unternehmen X im In- und Ausland vergeben.**

Hier ist zu prüfen, ob die außer Haus vergebenen **Arbeiten solche iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG** sind. Insoweit dies der Fall ist, stellen diese Projekte bei A **keine eigenbetrieblichen Forschungsaufwendungen** dar.

Möglich wäre – wenn die Voraussetzungen vorliegen – eine Prämie für Auftragsforschung (§ 108c Abs 1 Z 2 EStG, EStR Rz 8209a).

- **Hier ist jedoch der anzusetzende Höchstbetrag von € 1 Mio BMG zu beachten.**
- **Außerdem hat bis zum Ende des WJ eine Mitteilung an den Auftragnehmer zu erfolgen (Inland) inkl Voraussetzungen.**

6. Eigenleistungen bei Auftragsforschung – Sachverhalt

VwGH vom 10.2.2022, Ro 2020/15/0004-4

Sachverhalt: Ein Unternehmen (Start-up) beantragte für ein beauftragtes Forschungsprojekt die **Prämie für Auftragsforschung**. In der Bemessungsgrundlage waren **auch eigene Aufwendungen**, etwa für die Anschaffung eines Mikroskops, Leasingkosten, Bürokosten, ... in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

VwGH: [...] „*strittig, ob bei der Forschungsprämie für Auftragsforschung auch Aufwendungen der Auftraggeberin und Antragstellerin für außerhalb des eigentlichen Forschungsantrages empfangene (Vor-)Lieferungen und Leistungen (zB Kosten ihrer Büroausstattung und PKW-Leasing oder auch für ein Mikroskop und Glasschalen) in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie miteinzubeziehen sind, wenn diese in einem Zusammenhang zur vergebenen Auftragsforschung stehen.*“ (Rn 19)

6. Eigenleistungen bei Auftragsforschung – Lösung

[...] „sollten mit dem neuen zweiten Tatbestand einer Forschungsprämie für Auftragsforschung gerade jene (typischerweise kleineren) Unternehmen in die Förderung einbezogen werden, die nicht selbst forschen. In diesen Fällen fällt jedoch typischer Weise gerade kein zusätzlicher eigenbetrieblicher Forschungsaufwand im Zusammenhang mit der in Auftrag gegebenen Forschung an.“ (Rn 25)

„Dementsprechend umschreibt auch § 1 Abs. 3 Forschungsprämienverordnung die von § 108c Abs. 2 Z 2 EStG 1988 erfassten Aufwendungen als „externe Aufwendungen“ bzw. „Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieser Verordnung, die gemäß § 108c Abs. 2 Z 2 EStG 1988 an Dritte außer Haus vergeben werden.“ (Rn 26)

6. Eigenleistungen bei Auftragsforschung – Lösung

„Bemessungsgrundlage einer Forschungsprämie für Auftragsforschung iSd § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 sind daher allein die der Auftraggeberin vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten (Atzmüller, in Doralt EStG § 108c, 20. Lfg, Rz 28, sowie Wallner/Grabner, Praxisleitfaden Forschungsprämie 183).“ (Rn 27)

In weiterer Folge weist der VwGH darauf hin, dass eine andere Beurteilung dann möglich wäre, wenn der erteilte Forschungsauftrag auch Teil eigener Forschung wäre (Rn 28).

Im konkreten Fall lag jedoch unstrittig keinerlei eigenbetriebliche Forschung vor.

Das war´s

**Grundlagen und Fallbeispiele
Forschungsprämie**

Viel Spaß und Erfolg mit der Forschungsprämie

Gerhard Weinzettel

St. Pölten, 23. Jänner 2025

FORSCHUNGSPRÄMIE

ZIELGERICHTET ZU IHREM GUTACHTEN

23.01.2025

FORSCHUNGSPRÄMIE

Verfahren und Rolle der FFG

Welche Tätigkeiten sind prämienerlevant?

Erfahrungen beim Antrag des Jahresgutachtens

Häufige Themen nach Abschluss des Jahresgutachtens



FORSCHUNGSPRÄMIE

DIE ROLLE DER FFG

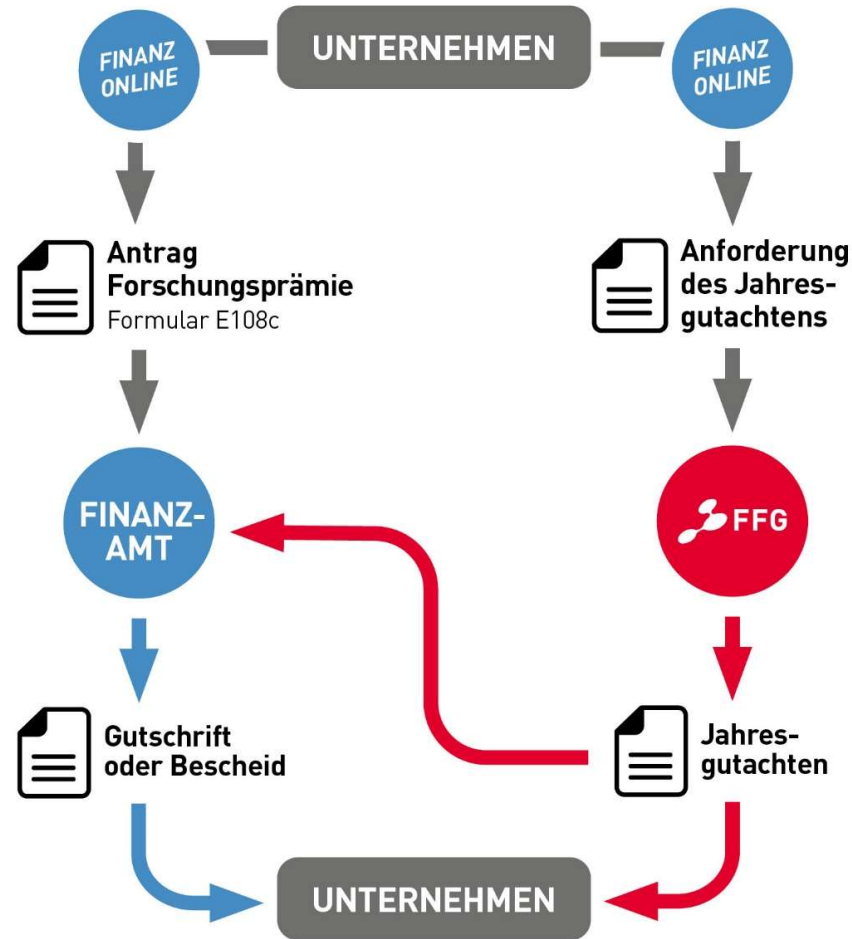
FFG ist zuständig für:

- inhaltliche **Beurteilung** der beschriebenen F&E-Aktivitäten
- inhaltliche **Beurteilung** weiterer Unterlagen im Steuerverfahren (über Finanzämter)
- **Telefonische Beratung** von Unternehmen (DW 7000)

FFG beurteilt **nicht**:

- die Zusammensetzung und Richtigkeit der Bemessungsgrundlage
- die Richtigkeit der Informationen

ABLAUF FORSCHUNGS- PRÄMIE



BEANTRAGUNG ÜBER FINANZ ONLINE

Aus Vorjahr fortsetzen ⓘ

Neuen Schwerpunkt / Neues Projekt anlegen

Schwerpunkt/Projekt aus dem Vorjahr auswählen

Neu anlegen →

Neuen Schwerpunkt / Neues Projekt anlegen

Mind. 1000 Zeichen • max. 3000 Zeichen

noch 3000 von 3000 Zeichen übrig

Titel *



Ziel und Inhalt *



Methoden bzw. Vorgangsweise *



Neuheit *



Prozentanteil *
an der Bemessungsgrundlage

Projektstart *

 ⓘ

voraussichtl. Projektende *

Ziel und Inhalt

Methode bzw. Vorgangsweise

Neuheit

Projektlaufzeit

WELCHE TÄTIGKEITEN SIND PRÄMIENRELEVANT?



Prämienbegünstigt sind gem. § 108c EStG:
**„eigenbetriebliche Forschung und experimentelle
Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz
wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird.
Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu
vermehrten sowie neue Anwendungen dieses
Wissens zu erarbeiten“.**



Forschungsprämienverordnung:

*„Die Grundlagenforschung und angewandte Forschung umfassen Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren. Experimentelle Entwicklung umfasst den **systematischen Einsatz von Wissen** mit dem Ziel **neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.**“*



Ergänzend wird das **Frascati Manual der OECD** herangezogen

(<http://www.oecd.org/sti/inno/Frascati-Manual.htm>):

Experimental development is systematic work, drawing on knowledge gained from research and practical experience and producing additional knowledge, which is directed to producing new products or processes or to improving existing products or processes. (Frascati 2015, 2.9)

*The activity must be **novel, creative, uncertain, systematic, transferable** and/or **reproducible**. (Frascati 2015, 2.7)*

WELCHE PROJEKTE SIND F&E-PROJEKTE?



„The concept of experimental development should not be confused with “product development”, which is the overall process – from the formulation of ideas and concepts to commercialisation – aimed at bringing a new product (good or service) to the market.

Experimental development is just one possible stage in the product development process: that stage when generic knowledge is actually tested for the specific applications needed to bring such a process to a successful end. During the experimental development stage new knowledge is generated, and that stage comes to an end when the R&D criteria (novel, uncertain, creative, systematic, and transferable and/or reproducible) no longer apply.“

(OECD Frascati Manual 2015, Kapitel 2.34)

ABGRENZUNG PRODUKTENTWICKLUNG – EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG

- Nicht alle Entwicklungsprojekte sind F&E!
- Bei welchen Projekten
 - war ungewiss, in welcher Zeit, mit welchen Ressourcen und ob das Ziel überhaupt erreicht werden kann?
 - gab es das Risiko des Scheiterns?
 - gab es technologische und/oder wissenschaftliche Unsicherheiten?
 - unterscheiden sich die Vorgehensweisen von üblichen, routinemäßigen Vorgehensweisen?
 - traten (immer wieder) Fehlschläge auf?

INNOVATION – EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG

- Bei Innovation geht es darum, neue oder wesentlich verbesserte Produkte auf den Markt zu bringen oder bessere Wege zu finden, um Produkte auf den Markt zu bringen
- **F&E kann aber muss nicht Teil der Innovationsaktivität sein**
- F&E ist eine unter vielen Innovationsaktivitäten
- Das Vorliegen von Innovation/Neuheit alleine ist für Beurteilung als F&E nicht ausreichend
- genaue Definition von Innovation im *Oslo Manual* der OECD – dies umfasst R&D&I
- Forschungsprämie umfasst nur den R&D Begriff des Frascati Manual. Dies umfasst nur ein Teilbereich von Innovationen

BESCHREIBUNG

Ziel und Inhalt

- Wesentliches Merkmal eines F&E-Projektes: technische und/oder wissenschaftliche Unsicherheit
- Ziel: Beseitigung der Unsicherheit bzw. Lösung der F&E-Problemstellung
- Tipp: konkrete Beschreibung des Ziels
 - Welches Problem, welche Unsicherheit soll gelöst werden?
 - Welches KnowHow soll generiert werden?



Beschreiben Sie hier die angestrebten naturwissenschaftlich-technischen bzw. sozial- oder geisteswissenschaftlichen Ziele und Inhalte.

- *Welche Ziele, welchen technischen bzw. wissenschaftlichen Zweck verfolgen Sie mit Ihrer F&E-Tätigkeit?*
- *In welchem Kontext finden diese F&E- Tätigkeiten statt?*
- *Welches konkrete, detaillierte Ziel soll durch Ihre F&E-Tätigkeit erreicht werden?*
- *Welche technische bzw. wissenschaftliche Unsicherheit soll durch Ihre F&E-Tätigkeiten gelöst werden?*

BESCHREIBUNG

Methode bzw. Vorgangsweise

- F&E-Tätigkeiten folgen immer einem Plan und werden dokumentiert
- Beschreibung der Vorgehensweise; Fokus auf Arbeitsschritte, die darauf ausgelegt sind, Unsicherheiten zu beseitigen (z.B. Entwicklungsschleifen)
- Tipp: Auch Fehlschläge anführen!



Beschreiben Sie die Lösungswege bzw. die verwendeten Methoden zur Erreichung der beschriebenen Ziele.

- *Wie wurden die Ziele erreicht?*
- *Wie sind Sie konkret vorgegangen?*
- *Welchen Lösungsansatz haben Sie verwendet?*
- *Welche wissenschaftlichen Methoden wurden systematisch genutzt? Beschreiben Sie hier nicht Eigenschaften sondern die konkrete Vorgangsweise!*
- *Bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten beschreiben Sie hier konkret die F&E-Aktivitäten, die im aktuellen Wirtschaftsjahr in Abgrenzung zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr stattgefunden haben.*

BESCHREIBUNG

Neuheit

- F&E-Tätigkeiten sind immer darauf ausgerichtet, etwas Neues (neue Erkenntnisse) zu gewinnen – den **allgemeinen Stand** der Technik bzw. des Wissens zu erweitern
- In der Phase der experimentellen Entwicklung wird **neues Wissen** generiert
- Neuheit muss gegeben sein – Neuheit für das Unternehmen alleine reicht nicht aus
- Tipp: Beschreibung so konkret wie möglich (z.B. Quantifizierung)



Charakterisieren Sie die Neuheit Ihres Schwerpunktes/Projekt es gegenüber dem Stand des Wissens bzw. der Technik.

- *Wie unterscheidet sich das Projekt bzw. der Schwerpunkt vom bekannten Stand des Wissens bzw. der Technik?*
- *In welchen Teilbereichen wird neues Wissen erschlossen?*
- *Wenn möglich, quantifizieren Sie Ihre Angaben zur Neuheit, um den Unterschied zu bereits am Markt vorhandenen Lösungen darzustellen*

ERFAHRUNGEN BEIM ANTRAG DES JAHRESGUTACHTENS

MEHRJÄHRIGE SCHWERPUNKTE/PROJEKTE

Schwerpunkte/Projekte

Achten Sie auf eine konkrete, technische bzw. wissenschaftliche Beschreibung Ihrer F&E-Aktivitäten. Nutzen Sie die 3.000 Zeichen, die Ihnen pro Schwerpunkt/Projekt zur Verfügung stehen und beachten Sie die Hilfetexte zu den einzelnen Punkten (Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit). Bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten muss klar ersichtlich sein, welche F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr, für das die Forschungsprämie beantragt wird, durchgeführt wurden.

Angelegte Schwerpunkte/Projekte

Nr.	Schwerpunkt/Projekt Titel	Aktion	Prozent
1	Schwerpunkt/Projekt A	 	<input type="text" value="30,00%"/> 
2	Schwerpunkt/Projekt B	 	<input type="text" value="50,00%"/> 
3	Schwerpunkt/Projekt C	 	<input type="text" value="20,00%"/> 

Aus Vorjahr fortsetzen



Neuen Schwerpunkt / Neues Projekt anlegen

- **Referenzierung** bei mehrjährigen Projekten
- Aktualisierung der Beschreibung
- **Abgrenzung der F&E-Aktivitäten** auf jeweiliges Wirtschaftsjahr

SCHWERPUNKTBILDUNG

- Es können **Projekte** und/oder **Schwerpunkte** beschrieben werden
 - Schwerpunkt = Zusammenfassung von Forschungsprojekten, die inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet sind
- Maximal 20 Schwerpunkte/Projekte pro Wirtschaftsjahr, Max. 3.000 Zeichen pro Schwerpunkt/Projekt
- Beschreibung auch bei geförderten Projekten
- Neustrukturierung im Laufe der Wirtschaftsjahre kann sinnvoll sein
- Fokus auf Beschreibung von Ziel und Neuheit. Bei Methode wird sich in der Regel oft wenig ändern.
 - technologische /wissenschaftliche Unsicherheiten, die im Wirtschaftsjahr bearbeitet wurden
 - Weniger Fokus auf Einzelprojekte, da sich deren Beschreibung üblicherweise in 3.000 Zeichen nicht ausgeht.

DIREKT GEFÖRDERTE PROJEKTE – EIGENBETRIEBLICHE F&E



- Auch für geförderte Projekte kann Forschungsprämie beantragt werden
⇒ **Abzug Zuschuss als steuerfreie Zuwendungen**

Beispiel:

FFG-Basisprogramm (F&E-Unternehmensprojekt) gefördertes Projekt.

- kann bei Forschungsprämie beantragt werden
- steuerfreie Zuwendungen (Zuschüsse) müssen abgezogen werden
- **Wichtig:** Projekt muss beschrieben werden
- Empfehlung: Angabe von Projektnummer!

- Aber: Gefördertes Projekt ist **nicht automatisch** forschungsprämienrelevant
- Jede direkte Förderung (Forschungs- /Innovationsförderung) hat **eigene Kriterien**
- Konsortialprojekte: Welche **eigenbetrieblichen Tätigkeiten** wurden durchgeführt?
- Förderung ist im Einzelfall zu prüfen!

RÜCKFRAGE SEITENS FFG



Sollte zu einem Schwerpunkt/Projekt eine Rückfrage gestellt werden:

- gehen Sie konkret auf die Fragen ein
- Nutzen Sie das Beratungsangebot der FFG (Hotline 7000)
- Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rückfrage ist jederzeit möglich

HÄUFIGE THEMEN NACH ABSCHLUSS DES JAHRESGUTACHTENS

ABGRENZUNG F&E-PROTOTYP – NEUES PRODUKT

Nicht alle neuen Produkte sind F&E-relevante Prototypen

Siehe Frascati Kriterien:

- NOVEL: Handelt es sich um ein Modell, welches alle Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produktes aufweist? (Neue Ideen, Konzepte, neues Wissen)
- CREATIVE: Wie unterscheidet sich die Methode/Vorgangsweise von üblichen Lösungsansätzen? (keine Routinetätigkeiten, keine offensichtliche Lösung)
- UNCERTAIN: Gab es technologische Unsicherheiten und Problemstellungen, die durch F&E gelöst werden mussten? (hohes Risiko des Scheiterns)
- SYSTEMATIC: Wurden Methoden bzw. Vorgehensweisen systematisch angewendet? (Planung)
- TRANSFERABLE and/or REPRODUCIBLE: Wird Wissen generiert, welches über den allgemeinen Stand der Technik hinausgeht? Ggf: Steht dieses Wissen auch anderen Forscher:innen / Entwickler:innen zur Verfügung?

➔ *ALLE 5 Frascati Kriterien müssen erfüllt werden!*

PROTOTYP

Forschungsprämienverordnung (Anhang 1, B, Z11)

„Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von): Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.“

FFG Prüfauftrag: Haben bei der Entwicklung des beschriebenen Produktes F&E-Tätigkeiten stattgefunden?

- Reine Verwendung des Begriffs „Prototyp“ seitens Unternehmen reicht nicht aus
- Unabhängig vom Begriff müssen die **5 Kernkriterien** von Frascati erfüllt sein
- Anzahl Prototypen: Abhängig von technischen/technologischen Anforderungen

GROSSANLAGE

- Die Konstruktion von Großanlagen und **kostenintensiven Prototypen** können nicht zur Gänze der F&E zugerechnet werden.
- Solche kostenintensiven Anlagen und Prototypen werden zu großen Teilen mit vorhandenem Material und vorhandenen Technologien gebaut bzw. konstruiert und daher
- sind nur jene zusätzlichen Kosten, die experimentellen Entwicklungscharakter der F&E zuzurechnen.
- Neue Module, sofern diese als „Prototypen“ im Sinne der Forschungsprämienverordnung sowie in Ergänzung des Frascati Manuals eingestuft werden, sowie eindeutig als F&E-Aktivitäten eingestufte Tätigkeiten, könnten als forschungsprämienrelevant klassifiziert werden.
- Ausschließlich jene Tätigkeiten forschungsprämienrelevant sind, welche als F&E-Aktivitäten eingestuft werden, nicht jedoch alle mit der Errichtung in Zusammenhang stehenden Arbeiten.

PILOTANLAGE

... ist eine Anlage, „deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen.“

- In der Regel sehr selten, dass eine Anlage hauptzweckmäßig für F&E eingesetzt wird
- Häufiger: gibt es Anlagenteile, die prototypischen Charakter haben und als Prototyp eingestuft werden können?

SCHWERPUNKTBILDUNG

*„Ein Forschungsschwerpunkt ist eine Zusammenfassung von Forschungsprojekten oder laufenden Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung, **die inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.**“*

(Forschungsprämienverordnung Anhang I, Teil A, Z 6)

Die positive Begutachtung eines Schwerpunktes bedeutet nicht, dass ALLE Projekte innerhalb des Schwerpunktes forschungsprämienrelevant sind.

-> Empfehlung: Dokumentation auch einzelner Projektbeschreibungen

AUFTRAGSFORSCHUNG

- Bei einem in Auftrag gegebenen Projekt sind **alle F&E-Kriterien** erfüllt
- Kein Gutachten der FFG nötig
- Achtung: Zukauf einer Leistung für ein F&E-Projekt könnte auch Auftragsforschung sein!

ZUGEKAUFTE DIENSTLEISTUNG

- Externe Dienstleistung, die für ein eigenbetriebliches F&E-Projekt benötigt wird, wird in Auftrag gegeben
- In der Beschreibung des Jahresgutachtens:
-- > Fokus auf Gesamtprojekt
- Tipp für die interne Dokumentation:
Beschreibung, warum zugekaufte Dienstleistung für das F&E-Projekt notwendig ist

TIPPS FÜR NACHREICHUNG NACH (TEILWEISE) NEGATIVEN GUTACHTEN

Gezielte Nachreichungen –

Welche Kriterien wurden nicht erfüllt? Fokus auf Beschreibung der konkreten F&E.

Auch bei zusätzlichen Unterlagen: Beachten der **Mehrjährigkeit!!**

- Wann wurde was gemacht (F&E schon abgeschlossen?)



Auch bei zusätzlichen Unterlagen: Beachten der **Hilfetexte!!**

- konkretes Vorgehen
- welche Herausforderungen, Hervorheben der wiss.-techn. Unsicherheit, die gelöst wurde
- Welche Personen (mit welcher Expertise) waren beteiligt
- Unterschied zum Stand des Wissens/der Technik

FFG - BERATUNG

Beratung durch die Stabstelle Forschungsprämie

- Hotline Forschungsprämie – 05 7755/7000
- Angebot für alle Unternehmen
- allgemeine Beratung zum Verfahren
- spezifischere Beratung bei negativen Gutachten (Terminvereinbarung)

WEITERE INFORMATIONEN



Fragen und Antworten: www.ffg.at/forschungspraemie

E-Mail: forschungspraemie@ffg.at

Forschungsprämie Hotline: 05 7755 - 7000

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Aktuelle Entwicklungen in der Forschungsprämie

Forschungsprämie vs. F&E-Direktförderung
durch die FFG:

Kompatibilität, Unterschiede & Kriterien

Sonja Schitter-Sollner

Jänner 2025

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Forschungsprämie vs. F&E-Direktförderung durch die FFG

Forschungsprämie

- abgeschlossene Wirtschaftsjahre
- jährliche Beantragung
- Rechtsanspruch (FP-Verordnung)
- 14% der F&E-Aufwendungen
- Beschreibung von Schwerpunkten
- Begutachtung durch FFG
- Bewertung nach Frascati-Kriterien
 - reproduzierbar
 - systematisch
 - ungewiss
 - schöpferisch
 - neuartig

F&E-Direktförderung

- Einreichung vor Projektbeginn, Vorarbeiten möglich
- Beantragung mehrjähriger Projekte
- Wettbewerbsverfahren
- Mix aus Zuschuss und Darlehen, 50 – 70% Finanzierung
- Gliederung nach Arbeitspaketen
- Begutachtung durch FFG, Entscheidung durch Beirat
- technische und wirtschaftliche Bewertung des Projektes



kombinierbar!

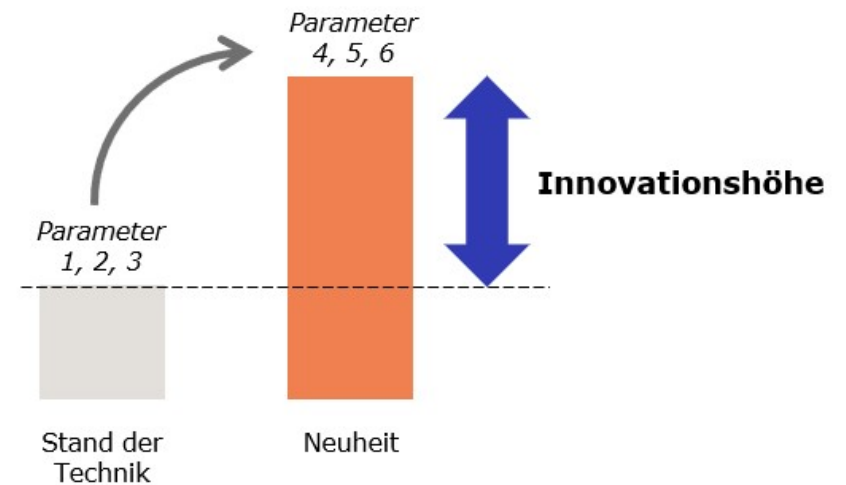
F&E-Direktförderungen: Kriterien

technisch:

- hoher Innovationsgrad
- hohes technologisches Risiko
- hoher Nutzen (Übertragbarkeit)
- multiplizierbare Verwertung

wirtschaftlich:

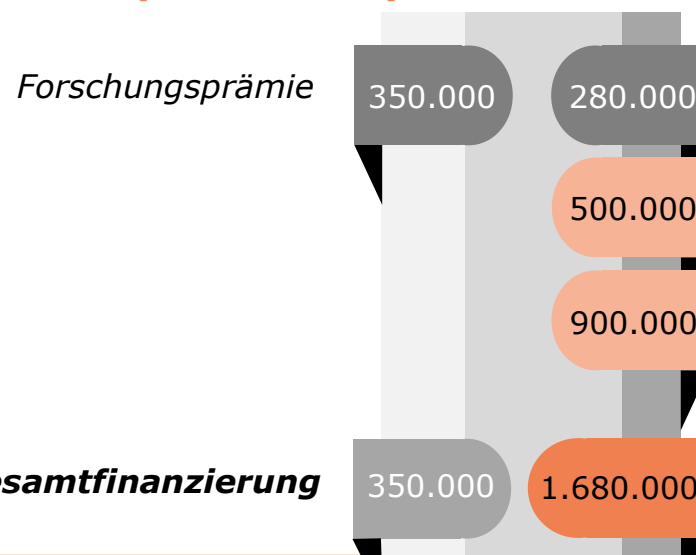
- Verwertungspotenzial
- Schutzstrategie
- Restfinanzierung



Praxisbeispiel: Forschungsprämie u. Direktförderung

- mittelgroßes Unternehmen, NÖ, F&E-Volumen: 2,5 mEUR/Jahr
- 3-jähriges, thematisch zusammenhängendes FFG-Projekt: Kosten (Personal, Sach-/Drittkosten, Maschinenstunden): **2 mEUR/Jahr**

Forschungsprämie (stand-alone)



FFG-Projekt & Forschungsprämie

Forschungsprämie
FFG-Zuschuss (25%)
FFG-Darlehen (45%, Zinssatz: 1,75%)
jährl. Gesamtfinanzierung

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



**Natascha
Stornig-Wisek**

+43 1 718 98 90-550
Natascha.Stornig-
Wisek@leitnerleitner.com
A 1040 Wien,
Schwarzenbergplatz 14



Sonja Schitter-Sollner

+43 1 718 98 90-2066
sonja.schitter-sollner@leitnerleitner.com
A 1040 Wien,
Schwarzenbergplatz 14

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
paha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

leitnerlaw.eu

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 36
+43 732 73 03 69
office@leitnerlaw.eu

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 00 35
office@leitnerlaw.eu

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 42 67 00
office@leitnerlaw.eu

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64
+43 5572 404 040
office@leitnerlaw.eu

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Edthaler Leitner-Bommer Schmieder
& Partner Rechtsanwälte GmbH

Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.



LeitnerLeitner



LeitnerLaw Rechtsanwälte

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw. rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter
www.leitnerleitner.com/datenschutzerklaerung/

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

WE FOR YOU

Danke für Ihre Aufmerksamkeit